

Groß-Wartenberg Kreuz-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die erste Oktoberhälfte 4 500 000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 2 500 000.— M.; Reklamezeilen: 6 000 000.— M. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Nr. 81

Mittwoch, den 10. Oktober

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Rehrlohnstage für das Schornsteinfegergewerbe.

An Gebühren für das einmalige Rehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

1. Für einen besteigbaren Schornstein vom:

I. Geschöß =	3 650 000	Mark
II. " =	5 475 000	"
III. " =	7 300 000	"
IV. " =	8 200 000	"

2. Für einen unbesteigbaren Schornstein vom:

I. Geschöß =	1 825 000	Mark
II. " =	3 650 000	"
III. " =	4 200 000	"
IV. " =	4 380 000	"

3. Sogenannte Schlinge sind den Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins 110 Millionen Mark. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber zu liefern.

Die Rehröhne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschosse die höher sind als 4 m rechnen für jede angefangenen 4 m, als besonderes Geschöß. Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

5. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen ist der zweifache Tarfbetrag zu zahlen.

6. Für Schornsteine welche mehr als 2 km vom Wohnort des Bezirksschornsteinfegermeisters entfernt sind, ist für jeden Schornstein 20 000 Mk., welche mehr als 6 km vom Wohnort des Bezirksschornsteinfeger-

meisters entfernt sind, 30 000 Mk. und bei Schornsteinen, welche mehr als 10 km entfernt sind, ist für jeden Schornstein ein Zuschlag von 40 000 Mk. zu den Tarfbätzen zu zahlen.

7. Für einzelstehende Gebäude und Eisenbahnstrecken, die ungewöhnlich schwer zu erreichen sind, können, auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters von der zuständigen Polizeiverwaltung besondere Zuschläge zur Lage festgesetzt werden.

8. Bei Ausführung von Rehrarbeiten in Häusern an den Eisenbahnstrecke werden folgende Sätze als Zuschlag zur Rehrlohnstage festgesetzt:

„Für jeden gelaufenen Kilometer von der Ausgangsstation, wo der Meister wohnt, werden gezahlt 4 1/2 Goldpfennig und für jeden mit der Eisenbahn gefahrenen Kilometer 30 Goldpfennig.“ Die Berechnung nach Papiermark findet durch die Reichsbahndirektion statt.

Diese Sätze unterliegen den jeweiligen Zuschlägen nicht, da sich die Beträge nach dem Stande der Goldmark von selbst regeln.

9. Die Forderung wird unmittelbar nach erfolgter Erledigung der Rehrarbeit bezw. monatlich fällig.

10. Wenn die Schornsteinkehrgebühren am Fälligkeitstage nicht gezahlt werden, so ist der Meister berechtigt, hierfür die am Zahltag geltende Rehrlohnstage zu fordern.

Vorstehende Rehrlohnstage tritt am 1. 10. d. Js. in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt die Rehrlohnstage vom 20. 9. 1923 (Nr. Bl. Seite 315) außer Kraft.

Groß-Wartenberg, den 5. Oktober 1923.